

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Stellungnahme (DV 24/19) vom 7. Oktober 2019



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Adoption im Inland	3
Förderung der Offenheit von Adoptionen	3
Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten	5
Beratungspflicht Stiefkindadoption	6
§ 7 Eignungsprüfung	8
Aufbewahrungspflicht	8
Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2. Auslandsadoptionsvermittlung	9
Eignungsprüfung und Vermittlung	9
Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)	10
Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln	11
Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft – § 2e AdVermiG-E	12

Seit der letzten Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt; die rechtlichen Rahmenbedingungen haben diesen Wandel bisher nicht abbilden können. Einzig die Auslandsadoption hat durch die Implementierung des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2002 weitgehende neue Regelungen erfahren, die nunmehr einer Nachjustierung bedürfen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt deshalb den vorliegenden Referentenentwurf, der vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) und der Forderungen der Länder (Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017) zentrale Aspekte der Adoptionsvermittlung adressiert. Im Zentrum stehen eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption sowie die Förderung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie und die Eindämmung von Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden. Durch klare Zuständigkeitsregelungen – insbesondere wird im Bereich der Zuständigkeiten die bisherige Möglichkeit, dass Jugendämter Auslandsvermittlung durchführen, gestrichen sowie die Eignungsprüfung und Vermittlung zwischen der örtlichen Ebene und der spezialisierten Auslandsvermittlungsstelle in einen allgemeinen Teil und eine auslandsbezogene Prüfung aufgeteilt – und durch finanzielle Förderung der Tätigkeit der freien Träger für Auslandsvermittlung sollen die Strukturen der Adoptionsvermittlung gestärkt werden. An einigen Stellen wird die bisherige Übung in konkrete Regelungen (z.B. zur Rückgabe der Zulassung) gegossen.

Aufgrund der Kürze der gesetzten Stellungnahmefrist konnte eine Beschlussfassung des Präsidiums des Deutschen Vereins nicht erfolgen. Vorliegend nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Stellung. Insofern sind die Anmerkungen nicht abschließend.

1. Adoption im Inland

Förderung der Offenheit von Adoptionen

Der vorliegende Referentenentwurf deutet auf einen Paradigmenwechsel hin zu einer stärkeren Öffnung von Adoptionen. Vonseiten des Gesetzgebers war in Deutschland bisher nur die geschlossene Adoption vorgesehen und das Adoptionsrecht darauf ausgerichtet „die Ursprungsfamilie rechtlich und tatsächlich umfassend zu verdrängen“¹, da leibliche Eltern als potenzieller Störfaktor wahrgenommen wurden. Dem Reformvorhaben liegt nun das Verständnis zugrunde „dass die Adoptivkinder mit ihrer Herkunftsfamilie eine eigene Vorgeschichte mitbringen, die in das Familienleben integriert werden muss und deren Besonderheiten berücksichtigt werden müssen“.²

Offenheit soll dabei auf verschiedenen Wegen unterstützt werden: Zum einen werden die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen dazu verpflichtet, das

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Dörthe Gartermann
und Ursula Rölke.

1 Botthof, A.: Perspektiven der Minderjährigenadoption, Tübingen 2014, S. 28.

2 Referentenentwurf, S. 25.

Thema Informationsaustausch bzw. Kontakt mit den Herkunftseltern, den Adoptiveltern und ggf. mit dem Kind sowohl vor, während als auch nach der Adoption zu erörtern (§ 8a und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AdVermiG-E, § 9b Abs. 3 AdVermiG-E). Das Ergebnis dieser Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 AdVermiG-E) und diese Erörterung ist „mit Einverständnis der abgebenden Eltern und der Annehmenden in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen“, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 8a Abs. 2). Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen, ab dem 14. Lebensjahr ist auch das Einverständnis des Kindes Voraussetzung für die Erörterung (§ 8a Abs. 3). Im Konfliktfall, Uneinigkeit über Ergebnis bzw. Umsetzung der Erörterung hat sich die Adoptionsvermittlungsstelle um eine Lösung zu bemühen bzw. soll eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, die hierzu angerufen werden kann (§ 8a Abs. 4 und Abs. 5 AdVermiG-E). Zum anderen erhalten die Herkunftseltern einen Rechtsanspruch auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation – diese Informationen sollen von den Adoptivfamilien freiwillig zur Weitergabe an die Herkunftseltern der Adoptionsvermittlungsstelle übermittelt werden (§ 8b AdVermiG-E). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass annehmende Eltern solche Informationen freiwillig zur Verfügung stellen (§ 8b Abs. 2 AdVermiG-E). Darüber hinaus werden die Fachkräfte dazu verpflichtet im Rahmen der Adoptionsbegleitung auf die altersgerechte Aufklärung des Kindes hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 AdVermiG-E) und die Annehmenden bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft zu unterstützen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 AdVermiG-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine stärkere Offenheit von Adoptionen unterstützt wird. Denn nicht nur verweisen internationale Forschungsergebnisse auf die positiven Effekte offener Adoptionsformen, z.B. auf die Identitätsentwicklung des Kindes,³ auch sind offene und halboffene Adoptionen in der Praxis bereits bekannt und der Austausch von Briefen, Fotos und Informationen über das Kind oder gar die Begegnung von Adoptiveltern, Herkunftseltern und Kind ist nicht selten.⁴ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass mit dem Referentenentwurf nun rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Fachkräfte in ihrem Handeln absichern und ihnen Orientierung bieten können. Positiv hervorzuheben ist des Weiteren die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, dass altersgerecht in die Erörterung eingebunden werden muss. Zudem ist die engmaschige Beratung der Annehmenden zum Thema Offenheit und das Hinwirken der Fachkräfte auf eine altersgerechte Aufklärung des Kindes sowie die Unterstützung dabei zu begrüßen. Gerade aber vor dem Hintergrund der Bedeutung der Aufklärung des Kindes,⁵ regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu an, über weitergehende Regelungen, konkret über die gesetzliche Verpflichtung der Annehmenden zur Aufklärung des Kindes, wie z.B. von EFZA

3 Bränzel, P.: Offenheit von Adoptionen, München 2019, S. 12 f.

4 Bovenschen, I./Bränzel, P./Heene, S./Hornfeck, F./Kappler, S./Kindler, H./Ruhfaß, M.: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München 2017, S. 55; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Positionspapier 2017, S. 18

5 Diese ist „Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (Bovenschen u.a. [Fußn. 4], S. 57).

vorgeschlagen,⁶ nachzudenken. Ebenso wird die Förderung von Vereinbarungen zum Austausch von Informationen oder Kontakt begrüßt. Die schriftliche Dokumentation kann dazu dienen, die Absprachen für die Beteiligten klarzustellen und ein Gefühl der Verbindlichkeit zu erhöhen. Dennoch sind diese Absprachen „rechtlich nicht verbindlich und nicht justiziabel“⁷. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt dazu an, die Gelegenheit der Diskussion über Offenheit dazu zu nutzen, um weiter über rechtlich verbindliche Regelungen zu postadoptiven Kontakten unter der Prämisse des Kindeswohls nachzudenken.⁸ Des Weiteren regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu an auch bei Auslandsadoptionen Offenheit zu fördern und bei Bedarf auch die im Ausland lebenden Herkunftseltern zu beraten und zu unterstützen, wenn sie diese Unterstützung suchen. Positiv hervorzuheben ist auch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 AdVermiG-E, die die Verpflichtung enthält, die Betroffenen über das Recht zu Akteneinsicht und die Möglichkeit der Herkunftssuche zu informieren.

Mit den vorliegenden Regelungen stehen die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung vor neuen Aufgaben und Herausforderungen, um „den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie sensibel und professionell [zu] begleiten“⁹ sind ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen notwendig. Die Berechnungen im Referentenentwurf gehen davon aus, dass bei 2.500 Adoptionen von 3.855 Adoptionen eine Erörterung erfolgt – leider wird nicht genannt, auf welcher Basis diese Schätzung beruht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, zu prüfen, ob die hier zugrunde gelegten Annahmen den zusätzlich benötigten Zeitaufwand tatsächlich abbilden.

Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten

Adoption gilt als ein Lebensthema für Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkind – mit der Neugestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen soll dies anerkannt und dabei „das ‚Adoptionsdreieck‘ in Gänze“¹⁰ einbezogen werden. Der veränderte § 9 AdVermiG-E regelt deshalb die Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption und führt einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ein (§ 9 Abs. 2 AdVermiG-E). Die mit dem Rechtsanspruch einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote können freiwillig in Anspruch genommen werden, eine Verpflichtung besteht nicht.¹¹ Um eine angemessene Begleitung zu sichern, hat die Adoptionsvermittlungsstelle bei Bedarf und mit dem Einverständnis der zu Beratenden Hilfen und Unterstützung durch andere Fachdienste aufzuzeigen und auf Wunsch Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG-E). § 2 Abs. 5 AdVermiG-E verpflichtet Adoptionsvermittlungsstellen, mit anderen Einrichtungen und Fachdiensten zu kooperieren.

6 Bovenschen u.a. (Fußn. 4), S. 57.

7 Referentenentwurf, S. 53.

8 Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Positionspapier. 2017, S. 18; Bovenschen u.a. (Fußn. 4), S. 58.

9 Referentenentwurf, S. 25.

10 Referentenentwurf, S. 26.

11 Referentenentwurf, S. 58.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ausdrücklich. Für die Förderung gelingender und die Prävention scheiternder Adoptionen sind kontextuelle Faktoren wie die Vorbereitung der Adoptiveltern und die Unterstützung nach der Adoption sehr wichtig.¹² Da der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen des Adoptionszyklus und auch in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann, sollten Angebote flexibel sein und sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren.¹³ In diesem Sinne ist ein Anspruch auf nachgehende Betreuung wichtig und zu begrüßen. Die Nachbegleitung umfasst neben der „bedarfsgerechte[n] Beratung und Unterstützung“ aller an der Adoption Beteiligten (§ 9 Abs. 2 Nummer 1 AdVermiG-E), die Förderung und Begleitung des Informationsaustausches (§ 9 Abs. 2 Nummer 2 AdVermiG-E), die Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes und der Herkunftssuche (§ 9 Abs. 2 Nummer 4 und 5 AdVermiG-E), sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern in der Bewältigung psychischer und sozialer Auswirkungen der Einwilligung in die Adoption (§ 9 Abs. 2 Nummer 3 AdVermiG-E). Gegenwärtig sind nicht alle Fachstellen personell und zeitlich dazu in der Lage dem tatsächlichen Bedarf an Unterstützungsangeboten nachzukommen.¹⁴ Dennoch wird im Referentenentwurf davon ausgegangen: „diese nachgehende Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten wird bereits gegenwärtig von den Adoptionsvermittlungsstellen angeboten und durchgeführt. [...] Es wird aufgrund dessen lediglich mit einer geringfügigen Zahl zusätzlicher Begleitungsanfragen gerechnet, die keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand erwarten lässt.“¹⁵ Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der EFZA sowie Untersuchungen und Gesprächen mit Vertreter/innen der Fachöffentlichkeit des Deutschen Vereins, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, den zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu prüfen und sicherzustellen.

Beratungspflicht Stiefkindadoption

Die Stiefkindadoption ist die häufigste Form der Adoption in Deutschland (63 %)¹⁶. Im Gegensatz zur Adoption nicht verwandter, fremder Kinder gibt es hier einen Elternteil, der die elterliche Verantwortung hat, und einen Stiefelternanteil, der die Verantwortung rechtlich übernehmen möchte. In diesem Sinne zielt eine Stiefkindadoption darauf ab, eine faktisch bestehende Beziehung rechtlich abzusichern. In Fachkreisen wird diese Form der Adoption durchaus kritisch diskutiert. Neben der Grundsatzfrage nach der Angemessenheit dieser Maßnahme geht es dabei um die Durchführung der Stiefkindadoption selbst; so problematisieren Fachkräfte bspw. die fehlenden oder eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten des abgebenden Elternteils.¹⁷

Mit der Neufassung von § 9a AdVermiG-E wird dieses Problem adressiert und eine verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption beteiligten Perso-

12 Bovenschen u.a.: Gelingende und nicht gelingende Adoptionen. München. 2018. S.9

13 Bovenschen u.a. (Fußn. 4), S. 48.

14 Bovenschen u.a. (Fußn. 4), S. 48.

15 Referentenentwurf. S. 38.

16 Bovenschen u.a.: Empfehlungen. 2017. S. 13.

17 Bei 75 % der von EFZA untersuchten Stiefkindadoptionen hatten die Fachkräfte vor der Adoption keinen Kontakt zum abgebenden Elternteil (Bovenschen u.a. [Fn. 4], S. 71).

nen – abgebender Elternteil, annehmender Elternteil, verbleibender Elternteil und Kind – durch die Adoptionsvermittlungsstelle festgeschrieben. Diese Beratung soll vor der notariellen Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. vor notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption erfolgen.¹⁸ Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus (§ 9a Abs. 2 AdVermiG-E), die eine „Begründetheitsvoraussetzung“¹⁹ für den Antrag auf Adoption darstellt und ohne die, laut neu eingefügtem § 196a FamFG-E, das Gericht den Antrag auf Annahme als Kind zurückweist. Eine solche Beratung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Elternteil außerstande ist, eine Erklärung abzugeben, sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder seine Einwilligung ersetzt wird (§ 9a Abs. 3 AdVermiG-E). Die Beratung hat laut § 9 Abs. 1 AdVermiG-E die Folgen der Adoption, mit besonderem Augenmerk auf die Beweggründe für Adoptionsfreigabe und Alternativen zum Gegenstand. Somit ergänzt die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle „die notarielle Beratung im Hinblick auf die psycho-sozialen Aspekte“ und soll auch „dazu beitragen, dass die Beteiligten einer Stiefkindadoption nach erfolgter Adoption bei Bedarf leichter den Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle suchen“.²⁰

Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zielt diese Beratungspflicht auf eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung des Kindeswohls im Fall von Stiefkindadoptionen und ist deshalb zu begrüßen. Gleichzeitig regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu an, diese Auseinandersetzung zu nutzen, um über zusätzliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung von Stiefelternteil und Kind nachzudenken, die ohne die Maßnahme einer Volladoption möglich sind.²¹ In den fachlichen Debatten um die Stiefkindadoption wird zudem ein Unterstützungsbedarf der Fachkräfte in der Einschätzung der Lebenssituation von Stieffamilien deutlich, deshalb schlägt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, vor spezifische Empfehlungen für die Durchführung der Eignungsprüfung bei der Stiefkindadoptionen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass die Regelung im Referentenentwurf explizit für Ehegatten formuliert wurde, jedoch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 673/17) vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – der vollständige Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber verpflichtet wurde, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen.²² Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem: Durch das Urteil des BVerfG ist ein Anstieg von Anträgen auf die Adoption von Stiefkindern zu erwarten, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schätzt 250 zusätzliche Stiefkindadoption, die nun umfassender beraten werden müssen. Damit erhöht sich weiterhin der Zeit- und Personalaufwand für Adoptionsvermittlungsstellen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass nach der Regelung des § 9a Abs. 1 AdVermiG-E die Beratung von den allein für inländische Adoption zuständigen

18 Referentenentwurf, S. 60.

19 Referentenentwurf, S. 65.

20 Referentenentwurf, S. 61.

21 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Stiefkindadoption siehe z.B. Bovenschen u.a. (Fußn. 4), S. 71 f.; Wilke, C.: Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil. Tübingen 2014, S. 73 ff.

22 Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat zu dem Referentenentwurf des BMJV am 26. September 2019 (DV 23/19) Stellung genommen.

Vermittlungsstellen nach § 2 Abs. 1 und 3 durchgeführt wird, auch wenn eindeutig ein Auslandsbezug vorliegt. Diese Regelung sollte darauf hin überdacht werden, ob hier nicht eine spezialisierte Stelle zu Rate gezogen werden sollte, die die Auswirkungen im Bezug auf das ausländische Recht besser beurteilen kann.

§ 7 Eignungsprüfung

Die Regelung des § 7 Abs. 2 AdVermiG-E enthält erstmals Kriterien, die im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden sollen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Die genannten Kriterien entsprechen den in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 – alt aufgezählten Kriterien für eine internationale Adoption.

Laut Fachkräften legen die Vorbereitungszeit und die Eignungsprüfung einen zentralen Grundstein für das Gelingen von Adoptionen.²³ Die in der Praxis herangezogenen Kriterien für die Prüfung der Eignung sind sehr heterogen.²⁴ Die Konkretisierung der Kriterien ist deshalb zu begrüßen. Fachkräfte gaben in der EFZA-Befragung an, dass sie vor allem bei der Einschätzung der Belastbarkeit, der Verarbeitung der Kinderlosigkeit sowie des psychischen und physischen Gesundheitszustands der Bewerbenden unsicher seien – vor diesem Hintergrund erfolgt u.a. die Erarbeitung von Handreichungen für die Praxis durch das EFZA. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass Fachkräfte ausreichend Zeit und Ressource benötigen, um Weiterbildungen/Handreichungen wahrnehmen und umfassende Eignungsprüfungen durchführen zu können. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt außerdem an, darüber nachzudenken, ob die Bereitschaft der annehmenden Eltern, in jedem Stadium die Begleitung nach § 9 AdVermiG-E zu nutzen und zu akzeptieren, nicht auch Teil der Eignungsprüfung sein könnte. Dies kann zusätzlich dazu beitragen, sicherzustellen, dass – unter der Prämisse des Kindeswohls – annehmende Eltern sich von Beginn an mit den Themen Informationsaustausch oder Aufklärung über die Herkunft des Kindes auseinandersetzen.

Aufbewahrungspflicht

In § 2a Abs. 7 Satz 3 AdVermiG-E wird die Aufbewahrungsfrist für jeden Vermittlungsfall von bisher 30 Jahren auf 100 Jahre verlängert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Frist erst mit der letzten Meldung beginnt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist. Sie entspricht nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein ebenso wie seines Netzwerkes International Social Service (dort insbesondere das für Adoption und Herkunftssuche zuständige International Reference Center) den Bedürfnissen der Adoptierten und ihrer Nachkommen. Nicht nur besteht und entsteht das Bedürfnis oder auch die Fähigkeit, sich mit der eigenen Herkunft zu beschäftigen, in ganz unterschiedlichen Lebensphasen – bei gefühlten Loyalitäten manchmal auch erst nach dem Tod der Adoptiveltern. Auch die Nachkommen von Adoptierten können das

23 Bovenschen u.a.: Empfehlungen. S.37

24 Bovenschen u.a.: Empfehlungen. S.37

Bedürfnis nach Kenntnis der Herkunft entwickeln bzw. auslösen. Eine lange Aufbewahrung der Akten ist deshalb zu unterstützen.

Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Bisher fehlten im AdVermiG detaillierte Regeln zur Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle – sei es durch Entscheidung der die Zulassung erteilenden Stelle oder durch Rückgabe der Zulassung durch den Träger selbst. §§ 4 Abs. 3 bis 5 und 4a AdVermiG-E schließen nun diese Lücke. Die hier aufgestellten Regeln zu den Abläufen der Schließung ebenso wie zur Weiterbearbeitung des Vermittlungsfalles durch andere Stellen spiegeln die bereits bisher geübte Praxis und Abläufe wider und erscheinen sinnvoll. Auch bei der Rückgabe der Zulassung des Deutschen Vereins im Jahr 2005 haben sich diese Abläufe als sinnvoll und handhabbar erwiesen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt daher diese Regelung.

2. Auslandsadoptionsvermittlung

Auslandsadoptionsvermittlung stellt an alle Beteiligten besondere Anforderungen. Dies gilt für die beteiligten Fachkräfte ebenso wie für die abgebenden und annehmenden Eltern, aber ganz besonders für das Kind. Diesen Besonderheiten trägt der Entwurf Rechnung – einerseits durch Schärfung der Zuständigkeiten und Regeln zur Zusammenarbeit, andererseits durch Regelungen zur speziellen Eignung der Adoptierenden wie zu den umfassenden Bedürfnissen nach Beratung und Begleitung, die insbesondere für das adoptierte Kind sein Leben lang entstehen können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Bemühungen im Grundsatz. Im Folgenden wird nur auf einzelne Aspekte näher eingegangen.

Eignungsprüfung und Vermittlung

In einem relativ komplizierten Regelungsgefüge überarbeitet der Referentenentwurf die bisherigen Abläufe der Auslandsadoptionsvermittlung. Grundsätze und Ablauf der Vermittlung sind geregelt in § 2c AdVermiG-E, auf die jeweiligen Zuständigkeiten (diese ergeben sich aus §§ 2a und 9) wird dabei Bezug genommen. Vorgenommen wird eine organisatorische und inhaltliche Trennung in eine grundsätzliche Eignungsprüfung, die von den Vermittlungsstellen der Jugendämter vorgenommen wird, und eine im nächsten Schritt erfolgende auslandsbezogene, länderspezifische Eignungsprüfung, die in der Hand der Auslandsvermittlungsstelle liegt. Erst bei positiver Eignung kann die Bewerbung ins Ausland übersandt werden und nach Vorliegen eines Kindervorschlages eine umfassende Prüfung auch des Kindervorschlages, des Vorliegens der korrekten Abläufe im Herkunftsland des Kindes, wie der informierten Zustimmung durch alle Beteiligten, umfasst. Die Eignungsfeststellungen werden nicht den Adoptionswilligen übergeben, sondern hierüber wird nur eine Bescheinigung erstellt. Dies

geschieht auch in der Intention, zu erschweren, dass Adoptionswillige sich unbegleitet auf die Suche nach einem Kind machen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung, insbesondere die Aufteilung der Vermittlung in mehrere Schritte und Zuständigkeiten. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Ländern, z.B. den Niederlanden.

Die Eignungsprüfung bezogen auf die Auslandsadoption selbst ist vor allem geregelt in § 7b ff. AdVermiG-E. Hier sind die in den verschiedenen Stadien insbesondere zu beachtenden Kriterien und Erwägungen festgehalten, die im Hinblick auf die besondere Situation – auch und insbesondere für das zu adoptierende Kind – zu beachten sind. Hier sind die üblichen Punkte nun konkret benannt. Insbesondere im Hinblick auf den für das Kind besonders relevanten Aspekt des Wechsels in einen fremden Kulturkreis mit allen Implikationen, z.B. auch, sich mit Akzeptanzfragen seitens der Aufnahmegesellschaft auseinanderzusetzen, ist § 7c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AdVermiG-E besonders zu unterstützen. Alle diese Kriterien werden leichter zu erfüllen sein, wenn auch eine Bereitschaft der Aufnehmenden, bei der Bewältigung der Situation Begleitung und Beratung nach § 9 AdVermiG-E zu suchen und anzunehmen, vorhanden ist.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt auch diese Regelung.

Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)

Im Bereich der Auslandsadoption verändert der Entwurf die Zuständigkeit für die Vermittlung: Durch Streichung des bisherigen § 2a Abs. 3 Nr. 2 besteht nun nicht mehr die Möglichkeit, dass Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter Auslandsvermittlungen durchführen dürfen. Diese Regelung erscheint angesichts der Herausforderungen der Auslandsvermittlung angemessen, denn diese Vermittlung verlangt nicht nur spezielle Kompetenzen bei der vermittelnden Stelle, sondern auch die Spezialisierung auf ein Land und dort entsprechende Kontakte. Insofern unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diese Regelung.

Dagegen erscheint die Aufgabe der Möglichkeit, eine ausländische Organisation zuzulassen (bisher § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG), unnötig: Auch wenn seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2002 bisher keine ausländische Organisation zugelassen wurde, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine solche Zulassung in Zukunft beispielsweise aufgrund eines Zugangs zu einem bestimmten Land sinnvoll wäre. Selbstverständlich müsste eine solche Organisation dann nachweisen, dass sie auch in der Lage ist, die rechtliche und tatsächliche Situation in Deutschland umfassend zu verstehen und zu bearbeiten. Nur dann wird sie eine Zulassung erlangen können.

Insofern bezweifelt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Notwendigkeit dieser Streichung.

Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln

Nach § 2a Abs. 2 AdVermiG hat jede Auslandsvermittlung durch eine speziell hierfür zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle stattzufinden; nach § 2b AdVermiG sind unbegleitete Adoptionsverfahren untersagt. Zur Unterstützung dieses Verbotes wird ein Maßnahmenkatalog gebildet, der die unbegleitete Adoption erschwert bzw. zumindest unwägbar und damit unattraktiver macht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt diese Regelung.

Auch bisher waren unbegleitete Adoptionen nicht erwünscht. Selbst wenn sie in Deutschland ein Anerkennungsverfahren durchlaufen mussten, enthalten sie ein hohes Maß an Unwägbarkeiten zulasten des Kindes. So ist bereits der Grundsatz „Eltern für Kinder, nicht Kinder für Eltern“, also die grundsätzliche Frage, ob dieses konkrete Kind eine Auslandsadoption benötigt, im Nachhinein kaum überprüfbar. Auch alle anderen Abläufe – angefangen bei der Prüfung der Geeignetheit der Adoptierenden, zum Matching des konkreten Kindes mit den konkreten Annehmenden – waren nicht eingehalten und im Nachhinein schwer nachvollziehbar. Zudem war immer ein Sachzwang zur Akzeptanz der Adoption im Interesse des Kindes geschaffen worden, da bis zum Ende des Anerkennungsverfahrens Fakten geschaffen wurden, die im Interesse des Kindeswohls in den seltensten Fällen aufgehoben werden konnten.

Hier werden die Hürden für die Annehmenden deutlich erhöht und der Ausgang unwägbarer gemacht. Gleichzeitig wird das Einhalten der Vorschriften belohnt. Dies geschieht durch eine Stufung der Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung einerseits, durch unterstützende Verfahrensvorschriften andererseits. Kernstück der Regeln ist eine gestufte Logik: Zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) durchgeführte Adoptionen mit einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ bedürfen nach § 1 AdWirkG-E keiner Anerkennungsfeststellung. Alle anderen Adoptionen bedürfen zwingend einer Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung, detailliert geregelt insbesondere in §§ 108 f. FamFG-E. Allerdings hält sich die Prüfung der begleiteten Adoption in einem definierten Rahmen (§ 2 Abs. 2 und 3 AdWirkG-E) und sie sieht vor, dass bis zum Abschluss des Verfahrens die Adoptierenden handlungsfähig für das Kind sind. Diese Wirkung wird durch die Bescheinigung der Auslandsvermittlungsstelle nach § 2d AdVermiG-E über das durchgeführte Verfahren erzeugt. Gesetzmäßiges Verhalten wird demnach belohnt. Dagegen ist die unbegleitete Adoption bis zur Entscheidung unwirksam, es ist aber – im Interesse des Kindeswohls – nicht ausgeschlossen, dass ihre Wirksamkeit festgestellt wird.

Da es auch weiterhin Fälle geben wird, in denen im Interesse des Kindeswohls geschaffene Fakten akzeptiert werden müssen, ist eine Feststellung nur im von § 4 AdWirkG-E geschaffenen Rahmen möglich: Anders als bei der begleiteten Adoption soll hier das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden, eine Anerkennung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für das Kindeswohl erforderlich ist, die Nichtadoption dem Kind also erheblichen Schaden zufügen würde.

Da bisher gerade in unklaren Fällen Verzögerungen bei Antragstellung und im Verfahren häufig dazu führten, dass das Kindeswohl keine andere Entscheidung als die Anerkennung mehr zuließ, sollen auch durch die Verfahrensregeln in

§§ 5 und 6 AdWirkG-E die Zeitabläufe gestrafft und Verstöße hiergegen negative Sanktionierung ermöglichen: Abweichungen gehen zulasten der Antragstellenden, ihr Verhalten fließt in die Bewertung des Kindeswohls mit ein. Insbesondere soll der Antrag unverzüglich gestellt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2), das Verfahren hat Vorrang (§ 6 Abs. 4). Zuständig sind die Konzentrationsgerichte (§ 6 Abs.1), also die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte. Durch diese Bündelung, die auch für andere auslandsbezogene Sachverhalte gilt, soll sichergestellt werden, dass Sachkenntnis und Erfahrung in diesen eher seltenen Konstellationen hergestellt werden kann. Als Korrektiv kann die BZAA – anders als alle anderen Beteiligten, für die diese Statusentscheidung unumkehrbar ist – ein Rechtsmittel einlegen (§ 6 Abs. 6).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Anliegen selbst ebenso wie die geschilderten Schritte zu seiner Umsetzung.

Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft – § 2e AdVerMiG-E

§ 2e AdVerMiG-E enthält die politische Entscheidung, die Tätigkeit der zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen finanziell zu fördern. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die grundsätzliche Entscheidung, insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Die Stellen erhalten eine Zulassung, die sich jeweils auf bestimmte Länder bezieht und entsprechende Kompetenzen für diesen Vermittlungsrahmen voraussetzt. Dies gelingt nur durch Fachkräfteeinsatz auf der einen Seite, Aufwand zur Pflege dieser Struktur andererseits. Gleichzeitig ist diese besondere Struktur bereits aktuell aufgrund des Zwanges, kostendeckend zu arbeiten, und sinkender Vermittlungszahlen andererseits in Gefahr. Wenn nun noch umfassende Begleitungspflichten hinzukommen, müssten diese Kosten ohne finanzielle Unterstützung auch auf die Betroffenen umgelegt werden. Dies würde die Kosten in die Höhe treiben, was evtl. dazu führen könnte, dass die Bereitschaft der Betroffenen, diese Begleitung zu akzeptieren, verringert würde. Dies wäre auch im Hinblick darauf, dass in der Regel in der Vermittlungsphase ein Vertrauensverhältnis zu diesen Trägern entstanden ist, kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere, da bei Auslandsadoption häufig nachgehende Entwicklungsberichte von den ausländischen Vermittlungsstellen angefordert werden, sodass bereits hierdurch ein Kontakt aufrechterhalten wird.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de